

Thomas Demuth  
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 29.11.2012

An  
die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	8/2012
Datum	<b>Dienstag, den 11. Dezember 2012</b>
Uhrzeit	<b>20:00 Uhr</b>
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.

gez. Thomas Demuth  
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler  
Abteilungsleiter

## Anlagen

# Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	8/2012
Datum	Dienstag, den 11. Dezember 2012

## Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2012
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5	279/2012	Antrag der CDU-Fraktion: Alternative Bestattungsformen
6	283/2012	Antrag der SPD-Fraktion: Aufstellung eines Leerstands- und Baulückenkatasters
7	280/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Gerechtere Straßenbeiträge
8	281/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren
9	224/2012	Anpassung der Entschädigungssatzung wegen der ehrenamtlichen Verwaltung der Position der Ersten Städtin / des Ersten Stadtrats
10	258/2012	Wahl von Vertretern für die Verbandskammer des Regionalverbands Frankfurt / Rhein-Main
11	259/2012	Wahl einer Stellvertreterin in die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen
12	237/2012	Unbefristete Niederschlagung einer Forderung
13	246/2012	Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Fremdreinigung in den städtischen Kindergärten
14	254/2012	Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel (Verlustausgleich)
15	266/2012	Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel
16	275/2012	Verkauf eines Grundstücks

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Thomas Demuth  
Hauptstraße  
63486 Bruchköbel

Fraktionsvorsitzende  
Katja Lauterbach  
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel  
Tel.: 01726107940  
[klauslauterbach@web.de](mailto:klauslauterbach@web.de)

Bruchköbel, 26.11.2012

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2012 folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob alternative Bestattungsformen wie z.B. die Waldbestattung, in Bruchköbel oder in der Form interkommunaler Zusammenarbeit im nahen Umkreis eingerichtet werden können.

#### **Begründung:**

Eine letzte Ruhestätte im Schatten von alten Eichen und Buchen - das ist für viele Menschen ein tröstlicher Gedanke.

Die nächste Möglichkeit für eine Waldbestattung in der Umgebung von Bruchköbel liegt in Gelnhausen. Der dortige Friedwald ist an einem Waldfriedhof gelegen, dessen Infrastruktur mitbenutzt werden kann. Diese Voraussetzungen lägen auch in Bruchköbel am Neuen Friedhof vor.

Alternativ dazu können auf bestehenden Friedhöfen sogenannte Baumgrabfelder oder Trauerhaine eingerichtet werden. Die Stadt Frankfurt unterhält schon heute Trauerhaine auf Friedhöfen und die Stadt Hanau beabsichtigt, ein Baumgrabfeld auf dem Friedhof in Mittelbuchen entstehen zu lassen und kommt damit den Wünschen aus der Bevölkerung nach.

Solche Wünsche gibt es auch in der Bruchköbeler Bevölkerung.

#### **Vorteile für Angehörige:**

Ein Vorteil für die Angehörigen besteht darin, dass keine individuellen Pflege der Grabstätte nötig ist, eine würdevolle Grabstätte und ein Platz für die Trauerarbeit ist aber vorhanden. Bezugspunkt ist der Baum oder das Naturelement und nicht die Beisetzungsstelle im Boden. Das Konzept spricht vorrangig naturverbundene Menschen an, die einen besonderen Bezug zum Wald haben.

#### **Das Konzept der Waldbestattung:**

Bestattungswälder haben eine eigene Friedhofssatzung. Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen um einen Baum oder ein anderes Naturelement beigesetzt. Die Bäume oder Naturelemente sind eingemessen und in Karten eingezeichnet. Der Baum oder Platz kann bereits zu Lebzeiten ausgewählt und über Generationen genutzt werden. Die Nutzungszeit beträgt bis zu 99 Jahre. In dieser Zeit ist der Baum vor Abholzung geschützt. Bei Sturmschäden oder Erkrankung der Bäume gibt es entsprechende vertragliche Vereinbarungen bis hin zur Ersatzpflanzung. Teil des Vertrages ist außer-

dem ein Lageplan. Eine namentliche Kennzeichnung des Baumes oder Naturelementes, auch mit christlichem Symbol, ist möglich aber nicht verpflichtend. Die Bestattungszeremonie ist frei von Zwängen. Sie wird nach den Bedürfnissen oder Wünschen der Verstorbenen oder Angehörigen gestaltet. Die meisten Bestattungswälder verfügen über sogenannte Andachtsplätze. Eine christliche Verabschiedungszeremonie wird so möglich. In jedem Fall unterscheidet sich die Atmosphäre von der einer herkömmlichen Bestattung. Wegen des gewünschten raschen Zerfalls der Urne ist der Entschluss zur Baumbestattung meist endgültig. Eine Beratung sollte Bestandteil einer vertrauenswürdigen Aufklärung sein.

Es gibt in Deutschland für Waldbestattungen beispielsweise das Konzept „Friedwald“ des Schweizer Ingenieurs Ueli Sauter, ebenso deutschlandweit zu finden ist die 2004 eingeführte Marke RuheForst.

Da nach bisheriger Auskunft der Verwaltung die Wälder in Bruchköbel aufgrund deren Beschaffenheit und auch der Beschaffenheit der Böden für die Waldbestattung nicht geeignet erscheinen und auch zusätzlich Kosten für die Pflege einer Waldbestattung entstehen, sollte auch im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit die Einrichtung alternativer Bestattungsformen im nahen Umkreis um Bruchköbel herum (z.B. Erlensee; Hammersbach, Neuberg) geprüft werden.

Es wird angeregt, dass sich eine künftige Friedhofskommission mit dem Thema beschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Rötzer  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



Vorsitzende:  
Christine Empter

Langstraße 25a  
Tel.: (0 61 83) 8991833  
christine.empter@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Thomas Demuth  
Postfach 1355  
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum  
28.11.2012

**Antrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2012  
hier: Aufstellung eines Leerstands- und Baulückenkatasters**

**Antrag:**

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, ein Leerstands- und Baulückenkataster für die Kernstadt und alle Stadtteile zu erstellen.**
- 2. Als nächster Schritt soll angestrebt werden, im Einvernehmen mit den Eigentümern, das Leerstands- und Baulückenkataster an geeigneter Stelle online zu veröffentlichen.**

Begründung:

In Folge des demographischen Wandels stehen in vielen Städten und Gemeinden vermehrt Wohn- und Geschäftshäuser leer und beeinträchtigen das innerörtliche Erscheinungsbild im negativen Sinne – so auch in Bruchköbel. Darüber hinaus ist Leerstand vor allem ein wirtschaftliches Problem, sowohl für die Eigentümer der Immobilien als auch für die Kommunen. Sind viele Gebäude ungenutzt, kann bestehende Infrastruktur nicht effizient genutzt werden.

Ein Leerstandsmanagement stellt daher eine wichtige kommunale Zukunftsaufgabe dar und verfolgt das Ziel, alle leer stehenden Wohnungen und Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen und somit bisher ungenutzten aber vorhandenen Wohn- und Geschäftsraum sowie Baulücken für den Markt ersichtlicher zu machen.

Gemäß dem Motto „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird durch die vorrangige Reaktivierung von Leerständen eine Verringerung des Flächenverbrauches erzielt. So führt die Schaffung von neuem Wohnraum im Bestand neben einer nachhaltigen Einsparung neuer Baugebiete vor allem zu einer Verbesserung des Ortsbildes hinsichtlich Attraktivität und Image und somit zu einer stärkeren Belegung gewachsener Ortslagen. Des Weiteren wird eine Kostenersparnis für Bürger und Gemeinde aufgrund einer ausreichenden Auslastung der technischen Erschließung ermöglicht.

Durch eine verbesserte Datenlage und mehr Transparenz im Hinblick auf die Interessen der Eigentümer ermöglicht der Aufbau eines Leerstands- und Baulückenkatasters eine schnelle und vollständige Übersicht über die am Wohnungs- und Bauplatz zur Verfügung stehenden Objekte. Ganz gleich ob es sich um eine leere Lagerhalle, eine Fabrikationsfläche, ein Ladenlokal oder um ein noch zu bebauendes Grundstück handelt, ist es wichtig, dass diese für eine Kommune und Interessenten auch zentral auffindbar sind.

Es sollte eine Datenbank geben, in der all diese unterschiedlichen Objekte erfasst werden können, ganz gleich von wem sie denn angeboten werden. Ein solches Leerstandskataster könnte online von allen Interessenten abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Empter  
Fraktionsvorsitzende



*Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –*  
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Thomas Demuth  
Hauptstraße 32  
63486 Bruchköbel

**Fraktion**

Alexander Rabold  
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15  
63486 Bruchköbel  
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3  
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3  
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de  
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 28.11.2012

## **Gerechtere Straßenbeiträge**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12. 2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Es wird geprüft, ob durch eine Änderung der Straßenbeitragssatzung ein höheres Maß an Abgabengerechtigkeit erreicht werden kann, indem keine Anliegerbeiträge bei der grundhaften Erneuerung einer Straße mehr erhoben werden, sondern stattdessen sogenannte wiederkehrende Straßenbeiträge nach der neuen Fassung des KAG von einem möglichst groß zu haltenden Kreis der Beitragspflichtigen.**

**Hierzu legt der Magistrat eine Berechnung auf der Grundlage der in den letzten zehn Jahren erhobenen Straßenbeiträge vor, aus der ersichtlich wird, wie hoch die jährliche Abgabenlast bei der Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge wäre. Es ist auch zu prüfen, in wieweit eine rückwirkende Änderung rechtlich möglich ist und welche Auswirkungen diese auf die jährlichen Beiträge hätte.**

### Begründung:

Die Erhebung von Anliegerbeiträgen bei der grundhaften Erneuerung einer städtischen Straße hat in den vergangenen Jahren immer wieder zum Unmut betroffener Bürgerinnen und Bürger bis hin zu Rechtsstreitigkeiten mit der Stadt vor dem Verwaltungsgericht geführt. Das Problem der Anliegerbeiträge liegt vor allem darin, daß betroffene Bürger mit vierstelligen, teils sogar fünfstelligen Summen belastet werden. Gerade für Bezieher kleiner Einkommen ohne große Rücklagen können diese Beträge zu schwerwiegenden bis hin zu existenzgefährdenden Belastungen führen. Demgegenüber können die sogenannten wiederkehrenden Straßenbeiträge

nach der Neufassung des KAG die Umlegung auf einen größeren Kreis von Abgabepflichtigen und damit zu einer gleichmäßigeren Belastung im Sinne des Solidaritätsgedankens führen.

*Fraktion*

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen



**Alexander Rabold**  
- Fraktionsvorsitzender -  
*Bruchköbeler BürgerBund*





*Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –*  
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Thomas Demuth  
Hauptstraße 32  
63486 Bruchköbel

**Fraktion**

Alexander Rabold  
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15  
63486 Bruchköbel  
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3  
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3  
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de  
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 28.11.2012

**Antrag : Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2012 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Der Magistrat wird gebeten, im Bereich der Feuerwehren der Stadt Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu nutzen und entsprechende Maßnahmen in Absprache mit den Stadtteilfeuerwehren weiterführend zu ergreifen.**

Begründung:

Bereits vor einigen Jahren sprachen sich u.a. der Landesfeuerwehrverband und das Hess. Sozialministerium verstärkt für den Freiwilligendienst im Bereich der Feuerwehren aus, seinerzeit noch als „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ). In der Folge wurde dann das FSJ bei Feuerwehren 2010 sogar offiziell anerkannt. Daher leisteten in Nachbarkommunen, wie z.B. Langenselbold oder Maintal, Jugendliche auf dieser Basis ihren Dienst bei den Feuerwehren.

Nachdem nun durch den Wegfall der Wehrpflicht der Bundesfreiwilligendienst eingeführt wurde und somit das „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ (BFDG) mit Wirkung vom 3. Mai 2011 in Kraft getreten ist, eröffneten sich für viele Träger weiterführende und verbesserte Möglichkeiten. Der BFD gilt mittlerweile als Erfolg. Etliche Verbände und Träger, darunter das DRK, die Diakonie und der Deutsche Städte- und Gemeindebund treten stark für einen weiteren Ausbau des Dienstes ein.

Die zentrale Verwaltung wird durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Nachfolgebehörde des Bundesamtes für den Zivildienst) wahrgenommen.

*Fraktion*

Jeder BFD-Platz wird vom Bund entsprechend finanziell gefördert.

Seite 2

Die Einführung solcher Stellen im Bereich der Feuerwehren der Stadt Bruchköbel würde eine Unterstützung im täglichen Dienst darstellen. In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, daß die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren, im Gegensatz zur Berufsfeuerwehr, von ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern gestemmt werden, die somit das Rückgrat der Brandsicherheit in der Stadt darstellen. Alle Bürgerinnen und Bürger profitieren von dem hohen ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder der Feuerwehren. Jedoch darf man dies nicht als Selbstverständlichkeit ansehen, denn gerade die stetig zunehmenden Einsätze und immer größer werdenden Anforderungen im technischen Bereich fordern von den Kräften hochgradige Einsatzbereitschaft. Um die Sicherheit auch in Zukunft auf hohem Niveau zu gewährleisten und die aktiven Feuerwehrleute zu entlasten, müssen allerdings noch mehr Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement bei der Feuerwehr gewonnen werden.

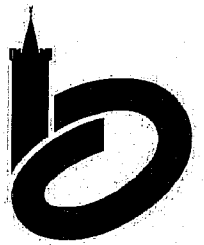
Mit freundlichen Grüßen



**Alexander Rabold**

- Fraktionsvorsitzender -

*Bruchköbeler BürgerBund*



Bruchköbel, 22.11.2012

Aktenzeichen:

Ersteller:

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS 224/2012</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Magistrat	28.11.2012	2
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2012	9
<b>weitere beteiligte Ämter</b>	<b>Unterschrift</b>	

**Titel:**

**Anpassung der Entschädigungssatzung wegen der ehrenamtlichen Verwaltung der Position der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am ..... folgende Änderungssatzung der am 06.03.2012 beschlossenen Entschädigungssatzung beschlossen:

**I. Aufwandsentschädigungen**

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Aufzählungspunkt „- eine/ein stellvertretende/r Stadtverordnetenvorsteher/in“ folgender Aufzählungspunkt eingefügt: EURO 77,00“  
“- die/der ehrenamtliche Erste Stadträtin / Erster Stadtrat EURO 100,00“

2. In § 3 Absatz 4 wird vor Satz 1 ein neuer Satz als Satz 1 eingefügt:  
„Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Erste Stadträtin / Erster Stadtrat im Urlaubs- oder Krankheitsfall den Bürgermeister in seinen Amtsgeschäften, erhält sie/er eine weitere Aufwandsentschädigung von EURO 75,00 pro Tag der Vertretung.“

Die übrigen Sätze bleiben unberührt.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

## Begründung:

Mit der ehrenamtlichen Verwaltung der Position der / des Ersten Stadträtin / Ersten Stadtrats ab dem 01.10.2012 ergeben sich aufgrund des deutlich höheren Aufwandes als bisher Regelungsfragen, die das Präsidium am 25.09.2012 bzw. am 13.11.2012 einmütig wie folgt umrissen hat:

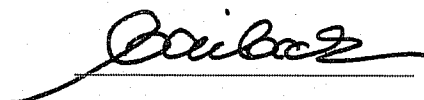
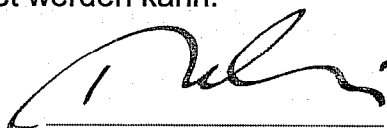
Die / der ehrenamtliche Erste Stadträtin / ehrenamtliche Erste Stadtrat soll eine gegenüber den übrigen ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern erhöhte, allgemeine Aufwandsentschädigung von EURO 100,00 anstatt EURO 77,00 erhalten.

Weiter soll für den konkreten Vertretungsfall in den Amtsgeschäften des Bürgermeisters aufgrund der umfangreicheren tatsächlichen, zeitlichen und auch verwaltungsmäßigen Inanspruchnahme eine erhöhte, pauschalierte Aufwandsentschädigung von EURO 75,- pro Tag anstatt EURO 42,- gezahlt werden.

Eine weitere Abgeltung über die anderen Ansprüche aus der Entschädigungssatzung hinaus ist nicht geplant.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind einfach zu handhaben, so dass auf eine Neubekanntgabe des gesamten Satzungstextes in seiner dann gültigen Gesamtfassung aus Kostengründen verzichtet werden kann.

---



(Sachbearbeiter)

(Abteilungsleiter)

(Dezernent)

DS/NR: 224/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.11.2012

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *C. J. J.*  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 Verweisung: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

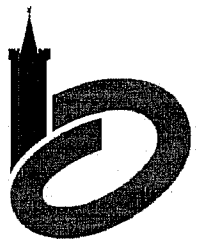
- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 21.11.2012  
Aktenzeichen: I/Gi-Em  
Ersteller: Frau Giebisch-  
Emmerich

I – Hauptabteilung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: 258/2012</b>
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.11.2012	3
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2012	10

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

**Titel:**

**Wahl von Vertretern für die Verbandskammer des Regionalverbands Frankfurt/Rhein-Main**

**Beschlussvorschlag:**

Zur stellvertretenden Vertreterin der Stadt Bruchköbel in der Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main wird die ehrenamtliche Erste Stadträtin Ingrid Cammerzell gewählt.

**Begründung:**

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) werden die Vertreter der Städte von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Dies bedeutet, dass in der Verbandskammer nur Personen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können, die zuvor von der Vertretungskörperschaft gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gewählt worden sind.

Die Verbandskammer trifft gemäß § 10 MetropolG alle wichtigen Entscheidungen des Regionalverbandes und überwacht die gesamte Verwaltung. Aufgrund der Sachnähe zur laufenden Verwaltung der Stadt wurde der Bürgermeister Günter Maibach als Vertreter bzw. der Erste Stadtrat Uwe Ringel als stellv. Vertreter für die Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main vorgeschlagen und durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2011 gewählt.

Nachdem die Amtszeit des Ersten Stadtrates Uwe Ringel am 30.09.2012 abgelaufen ist, ist es nunmehr notwendig eine/n neue/n stellv. Vertreter/in für die Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main zu wählen. Die Verwaltung schlägt daher für dieses Amt die ehrenamtliche Erste Stadträtin Ingrid Cammerzell vor.

Giebisch-Emmerich  
(Sachbearbeiter/in)

Dr. Wächtler  
(Abteilungsleiter)

Maibach  
(Bürgermeister)

DS/NR: 258 / 2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *l. ja.*  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Verweisung: \_\_\_\_\_

---

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

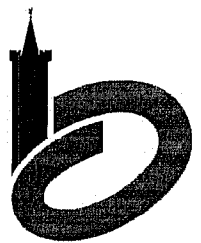
---

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 21.11.2012  
Aktenzeichen: I/Gi-Em  
Ersteller: Frau Giebisch-  
Emmerich

I – Hauptabteilung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: 259/2012</b>
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28. 11. 2012	4
Stadtverordnetenversammlung	11. 12. 2012	11

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

**Titel:**

**Wahl einer Stellvertreterin in die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen**

**Beschlussvorschlag:**

Als stellvertretende Vertreterin für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird die ehrenamtliche Erste Stadträtin Ingrid Cammerzell gewählt.

**Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) werden die Vertreter der Städte von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Dies bedeutet, dass in der Mitgliederversammlung nur Personen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können, die zuvor von der Vertretungskörperschaft gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gewählt worden sind.

Gemäß § 15 I KGG ist die Verbandsversammlung das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz und die Verbandsatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Aufgrund der Sachnähe zur laufenden Verwaltung der Stadt wird der Bürgermeister als Vertreter bzw. der Erste Stadtrat als stellv. Vertreter für die Verbandskammer der ekom21 - KGRZ Hessen vorgeschlagen.

Nachdem die Amtszeit des Ersten Stadtrates Uwe Ringel am 30.09.2012 abgelaufen ist, ist es nunmehr notwendig eine/n neue/n stellv. Vertreter/in für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen zu wählen. Die Verwaltung schlägt daher für dieses Amt die ehrenamtliche Erste Stadträtin Ingrid Cammerzell vor.

Giebisch-Emmerich  
(Sachbearbeiter/in)

Dr. Wächtler  
(Abteilungsleiter )

Maibach  
(Bürgermeister )



DS/NR: 259/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *C. da.*  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 Verweisung: \_\_\_\_\_

---

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

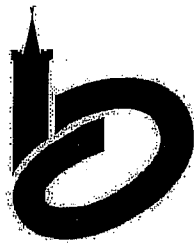
4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 29.11.2012  
Aktenzeichen: II/Br./Ni.  
Ersteller: Herr Brede

## II- Finanzabteilung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS 237/2012</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	14.11.2012	1
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2012	12

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

**Unbefristete Niederschlagung einer Forderung** [REDACTED]

Beschlussvorschlag:

Die gegen die [REDACTED], 63486 Bruchköbel bestehende Forderung in Höhe von 40.791,02 Euro wird unbefristet niedergeschlagen.

Begründung:

Gemäß der DA Nr. 01/2002 vom 18.02.2012 fällt es in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, städtische Forderungen über 25.000,00 Euro niederzuschlagen.

Die Gewerbesteuerforderungen gegen [REDACTED], 63486 Bruchköbel setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenzeichen: 11000371

Gewerbesteuer für 2009	=	11.740,80 € (fällig: 09.02.2012, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2010	=	28.524,22 € (fällig: 09.02.2012, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen für 2009	=	526,00 € (fällig: 09.02.2012, lt. Bescheid)
		<u>40.791,02 €</u>

Mit rechtskräftigen Bescheiden vom 06.01.2012 und 03.05.2012 wurde [REDACTED] mit insgesamt 96.904,72 Euro veranlagt. Mit Bescheid vom 29.05.2012 wurde eine Gutschrift der Gewerbesteuer von 56.113,70 Euro veranlagt, welches unsere Forderung entsprechend verringert hat und somit eine Restschuld von 40.791,02 € stehen bleibt.

Nachdem bis zum 07.03.2012 keine Zahlung bei der Stadtkasse Bruchköbel eingegangen war, wurde an die Bezahlung der offenen Forderungen erinnert und am 29.03.2012 ordnungsgemäß

angemahnt. Daraufhin teilte uns die Firma mit, dass [REDACTED]  
vom 01.02.2012, dass [REDACTED]

Am 01.04.2012 wurde dann [REDACTED] und die Forderungen ordnungs-  
gemäß am 11.04.2012 und 03.05.2012 [REDACTED]. Eine weitere Vollstrec-  
kung ist somit nicht mehr möglich.

Es wird deshalb gebeten, die nicht beitreibbare Forderung in Höhe von 40.791,02 Euro unbe-  
fristet niederzuschlagen.

**Finanzierungsübersicht:**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

  
Brede  
(Sachbearbeiter)

  
Opalla  
(Abteilungsleiter)

  
Günter Maibach  
(Bürgermeister)

**DS/NR: 237/2011**

1. **Magistrat** \_\_\_\_\_ am: 14.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen C  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Verweisung: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

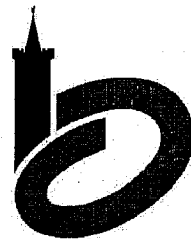
wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am \_\_\_\_\_ an:

Dez. I  Dez. II  Abt. 0  Abt. I  Abt. II  Abt. III  Abt. VI  Abt. VII  Bauhof

Stadtmark. GmbH  EB Soz. Dienste  EB Wirts. Betriebe  JUZ  \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 13.11.2012  
Aktenzeichen: II/Op./Ni.  
Ersteller: Herr Opalla

## II- Finanzabteilung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS 246/2012</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Magistrat	21.11.2012	2
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2012	13
<b>weitere beteiligte Ämter</b>	<b>Unterschrift</b>	
II- Finanzabteilung		

**Titel:**

**Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Fremdreinigung in den städtischen Kindergärten**

**Beschlussvorschlag:**

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 85.000 Euro bei dem Produktkonto 01111100.61730000 (Facility-Management/Fremdreinigung) wird gemäß § 100 Abs. 1 HGO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei dem Produkt Betreuung der Kindertagesstätten.

Produktkonto 06361010.62000000 Entgelte für geleistete Arbeitszeit  
Produktkonto 06361010.64000000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich  
Produktkonto 06361010.64700000 Zukunftssicherung/Zusatzversorgung

**Begründung:**

In den städtischen Kindertagesstätten werden in zunehmendem Maße externe Reinigungsfirmen eingesetzt. Die Gründe hierfür sind:

- Vertretungsweise: Im Krankheits- und Urlaubsfall, wenn diese Ausfallzeiten nicht mit städtischem Personal aufgefangen werden können.
- Dauerhaft: Wenn städtische Reinigungskräfte bei den Kindertagesstätten ausscheiden, werden deren Arbeiten extern vergeben.

Im Jahr 2012 betrifft dies hauptsächlich folgende Fälle:

Zwei Langzeitkranke mit je 20 Stunden Arbeitszeit pro Woche, eine Langzeitkranke mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12,5 Stunden, zwei Reinigungskräfte mit 20 Stunden bzw. 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche, die zum 01.09.2011, bzw. 16.07.2012 in die Ruhephase der Altersteilzeit eingetreten sind. Eine Kraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden, die zum 31.12.2011 ebenfalls in den Ruhestand getreten ist.

Für die genannten Fälle sind im Haushalt 2012/2013 bei dem Produkt Betreuung von Kindertagesstätten Ansätze eingeplant worden. Die Bezahlung der externen Reinigungskräfte werden allerdings aus dem Produkt Facility Management bezahlt. Eine direkte Verrechnung zwischen dem Produkt Facility Management mit den Personalkosten ist nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Aufstockung des Ansatzes Fremdreinigung um 85.000. € zuzustimmen.

**Finanzierungsübersicht:**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
Haushaltsjahr	2012
Produktkonto	01111100.61730000
Stellenbezeichnung	Fremdreinigung
Bedarf	90.270,41 €
Vorhandene Mittel	5.270,41 € (unter Wegnahme der Hh.-Sperr)
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Opalla  
(Sachbearbeiter)

Opalla  
(Abteilungsleiter)

Günter Maibach  
(Bürgermeister)

DS/NR: 246/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 21.11.2012

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *C. Pa.*  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 Verweisung: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

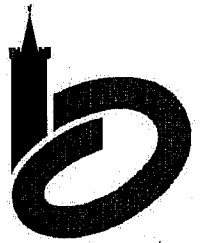
- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 14.11.2012  
Aktenzeichen: II/Op./Ni.  
Ersteller: Herr Opalla

(Finanzabteilung)

<b>Beschlussvorlage</b>	Drucksachen-Nr.: <u>254/2012</u>
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<u>21.11.2012</u>	<u>3</u>
Stadtverordnetenversammlung	<u>11.12.2012</u>	<u>14</u>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

**Titel:**

Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel (Verlustausgleich)

**Beschlussvorschlag:**

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 176.841,99 € bei dem Produktkonto 08424020.71250002 (Betrieb von Badeeinrichtungen - Eigenbetrieb) wird gemäß § 100 Abs. 1 HGO zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei dem Produktkonto 08424020.54850001 (Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen) in Höhe von 118.215,60 € und durch Einsparungen bei dem Produkt 01111080.77100000 (Durchführung von Kassenangelegenheiten – Bankzinsen) in Höhe von 58.626,39 €.

**Begründung:**

Im Wirtschaftsplan 2012 wurde ein Verlust von 404.457,00 € ausgewiesen. Dieser Wirtschaftsplan wurde in 2011 erstellt. Im Frühjahr 2012 wurde der steuerliche Querverbund, d.h. die Verrechnung der Verluste aus dem Schwimmbadbetrieb mit dem Gewinn aus dem Betrieb Campingplatz nicht mehr anerkannt.

Die Sachlage wurde mit den zuständigen Fachleuten diskutiert, eine ausführliche Darstellung erfolgte in der Sitzung der Betriebskommission am 01.08.2012. Die Höhe der Steuerlast ergibt sich aus dem prognostizierten Gewinn Bärensee in 2012.

Als Steuerlast entsteht Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer sowie Gewerbesteuer. Auf Grund der Berechnungsgrundlage entsteht eine Steuerlast von 53.992,00 €, die im 2. Wirtschaftsplan berücksichtigt werden muss. Somit erhöht sich die Zuweisung von ursprünglich 404.457,00 € auf 458.449,00 € im 2. Wirtschaftsplan 2012.

Hinzu kommt, dass der Jahresabschluss 2009 der Wirtschaftlichen Betriebe mit einem Verlust von 367.275,99 festgestellt und angenommen wurde. Der festgestellte Verlust konnte durch die



bereits zugewiesenen Haushaltsmittel der Stadt allerdings nicht vollständig ausgeglichen werden.

Der Unterschiedsbetrag zum negativen Jahresergebnis 2009 des Eigenbetriebes beträgt 123.392,99 € und stellt einen Fehlbetrag dar, der nunmehr von der Stadt Bruchköbel ausgeglichen werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor, der Vorlage zuzustimmen.

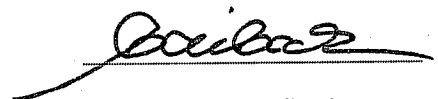
**Finanzierungsübersicht:**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
Haushaltsjahr	
Produkt	
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

Opalla  
(Sachbearbeiter)



Opalla  
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach  
(Bürgermeister)

DS/NR: 254 / 2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 21.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *C*  abgelehnt  
*Pa.*  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 Verweisung: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

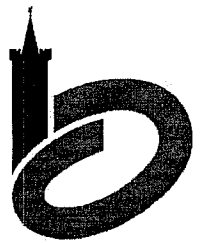
Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt  
 wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 22.11.2012

Aktenzeichen:

II - Finanzabteilung

Ersteller: Herr Rauschenbach

<b>Beschlussvorlage</b>	Drucksachen-Nr.: <i>266/2012</i>
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<i>28.11.2012</i>	<i>5</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>11.12.2012</i>	<i>15</i>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

**Titel:**

**Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel**

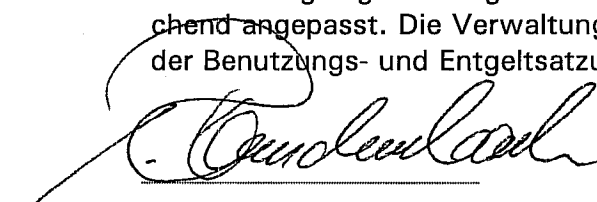
**Beschlussvorschlag:**

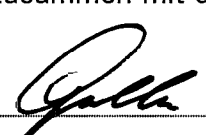
Dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zum 01.01.2013 wird zugestimmt.

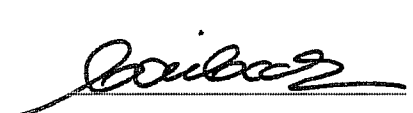
**Begründung:**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden u.a. auch die Entgelte für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel analysiert und im Haushalt 2012 und 2013 festgeschrieben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die derzeit gültige Entgeltsatzung vom 01.04.1997 stammt und ohnehin den sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden musste. Daraufhin wurde ein entsprechendes haushaltskonformes Konzept für eine Benutzungs- und Entgeltsatzung erstellt und inhaltlich am 30.07.2012 dem hess. Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Das Prüfungsergebnis liegt der Verwaltung seit dem 16.11.2012 vor und wurde entsprechend angepasst. Die Verwaltung bittet daher gemäß dem in Anhang befindlichen Konzept der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung zuzustimmen.

  
Rauschenbach  
(Sachbearbeiter)

  
Opalla  
(Abteilungsleiter)

  
Maibach  
(Bürgermeister)

# Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel und Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung/Magistrat der Gemeinde/ Stadt ... in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

## Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

## § 1

### Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

## § 2

### Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

## § 3

### Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

STADT BRUCHKÖBEL

## § 4

### Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tierausstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorengegangene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

erforderlich.

18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

## **§ 5 Reinigung**

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

## **§ 6 Benutzungsentgelte**

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.

## **§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

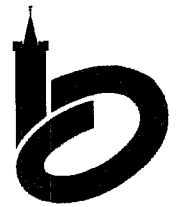
## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat  
der Stadt Bruchköbel

Maibach  
Bürgermeister

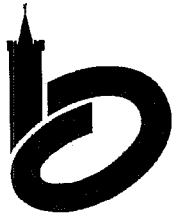


**BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!**

**STADT BRUCHKÖBEL**

# Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786 ) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung/ Magistrat der Gemeinde/ Stadt ... in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

## § 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom XX.XX.XXXX zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

## § 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag.
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautionshöhe bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautionshöhe festgesetzt werden.

## § 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Für Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter (wenn z. B. Eintrittsgelder verlangt werden) gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom XX.XX.XXXX.

## § 4 Inkrafttreten

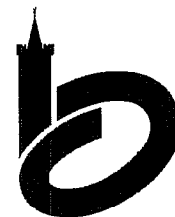
Die Entgeltregelung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

STADT BRUCHKÖBEL

# Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der  
Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ( HGO ) in der Fassung vom 01. April 1993 ( GVBl. 1992, S. 534 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 ( GVBl. I S. 456 ), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben ( Hess. KAG ) vom 17. März 1970 ( GVBl. I S. 225 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 ( GVBl. I S. 677 ), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ( Hess. VwVG ) vom 04. Juli 1966 ( GVBl. I S. 151 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 ( GVBl. I S. 555 ), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in Bruchköbel erlassen:

## § 1 Entgelte

**Objekt / pro Tag**

**kommerzielle Vereinsveranstaltungen**

### Bruchköbel / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	50,00 €

### Roßdorf / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €

### Niederissigheim / Mehrzweckhalle

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €

### Oberissigheim / Bürgerhaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €

### Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus

- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

STADT BRUCHKÖBEL



### In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

<i>Gegenstand / pro Tag</i>		<i>kommerzielle Vereinsveranstaltungen</i>
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €

## § 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind ( z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw. ), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

## § 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen (siehe AGB § 5) und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungs-firma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

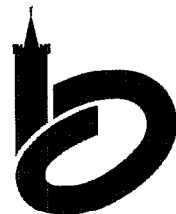
Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den XX.XX.XXXX  
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach  
Bürgermeister



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

DS/NR: 266 / 2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.11.2012

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *C. Pö.*  abgelehnt
- wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt
- wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Verweisung: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

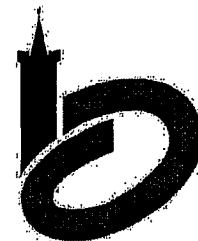
- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt
- wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt
- wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

- Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt
- wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 27.11.2012  
Aktenzeichen: III/941-12 Ko.  
Ersteller:

### III Bauabteilung

Tisch-

<b>Beschlussvorlage</b>	Drucksachen-Nr.: 275/2012
-------------------------	---------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.11.2012	13
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2012	16

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

**Titel: Verkauf eines Grundstückes**

#### Beschlussvorschlag:

Der Veräußerung der in der Gemarkung Bruchköbel liegenden Grundstücke, Flur 5, Flurstücke 170/190, 1.294 qm und 170/189, 4 qm, Kinzigheimer Weg 42, an [REDACTED] zum Preis von 105.000,-- €, wird zugestimmt.

Die Kosten für die umwelttechnische Untersuchung, Bodensanierung und notwendigen Arbeiten im Grundwasserbereich durch die Firma SL-Geotechnik betragen ca. 100.000,-- €. Nach Abrechnung der Leistung erfolgt eine Nachzahlung/Ausgleich durch [REDACTED] oder die Stadt Bruchköbel.

Sämtliche Kosten der Abwicklung trägt die Käuferin.

#### Begründung:

[REDACTED] hat am 19.11.2012 Interesse am Ankauf des o.g. Grundstückes bekundet sowie das folgende Angebot abgegeben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1) Grundstück, Größe<br>1.294 qm x 200,-- € (Angaben des Gutachterausschusses<br>des Main-Kinzig-Kreises) =  | 258.800,-- € |
| 2) Abbruch der gesamten Tankstelle/Waschstraße und Entsorgung<br>der vorhandenen Asphaltfläche, Gesamtbetrag von   | 28.679,-- €  |
| 3) Angaben der Fa. SL-Geotechnik, vertreten durch Dipl.-Geologen<br>Ralph Schmidt, für umwelttechnische Untersuchung, Bodensanierung<br>Und notwendigen Arbeiten im Grundwasserbereich   | 100.000,-- € |
| 4) Für das von uns herzustellende Gebäude zur Aufnahme der<br>Grundwasserkontroll- und reinigungsanlage, Vorhaltung eines<br>Stromanschlusses über mehrere Jahre und Wertminderung des<br>Grundstückes durch vorgenannte Anlage pauschal | 25.000,-- €  |

Ergibt ein rechnerischer Kaufpreis in Höhe von

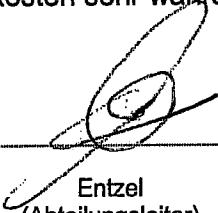
105.121,-- €

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ist bereit einen Kaufpreis in Höhe von 105.000,-- € zu zahlen, wobei zu beachten ist, dass sich die veranschlagten Kosten in Höhe von 100.000,-- € verändern können, da diese Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau zu ermitteln sind.. Aufgrunddessen ist ein entsprechender Passus in die Urkunde aufzunehmen, dass nach Abrechnung der Leistung der Fa. SL-Geotechnik eine Nachzahlung durch ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ an die Stadt Bruchköbel oder ein Ausgleich der Stadt zu leisten ist.

Lt. Angaben des Herrn Schmidt, Fa. SL-Geotechnik sind Voruntersuchungen am Grundstück bereits erfolgt, so dass die Sanierungskosten sehr wahrscheinlich nicht höher sind, als 100.000,-- €.

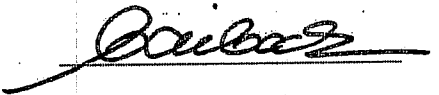
---

(Sachbearbeiter)



---

Entzel  
(Abteilungsleiter)



---

Bürgermeister Maibach  
(Dezernent)

DS/NR: 275 / 2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: In Absatz 2 zu streichen:

"oder die Stadt Brauns Köbel" *C. Di.*

Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Verweisung: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_